

RS Vwgh 1964/6/15 2370/63

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.06.1964

Index

Verwaltungsverfahren - VStG

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VStG §31 Abs3

Rechtssatz

Bei der Vollstreckung einer Geldstrafe, die auf Antrag der Verwaltungsbehörde durch das Gericht vorgenommen wird, muss jedoch noch vor Ablauf der Verjährungsfrist zumindest ein Pfandrecht an Vermögensstücken des Verpflichteten begründet worden sein, damit das VERWERTUNGSVERFAHREN auch nach Ablauf der Frist durchgeführt werden kann.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1964:1963002370.X02

Im RIS seit

07.02.2022

Zuletzt aktualisiert am

08.02.2022

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at